

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. Juni 2011

### **784. Gemeindewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Furttal)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrates (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die politischen Gemeinden Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Niederhasli, Otelfingen, Regensdorf und Rümlang bilden seit 1980 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb gemeinsamer Wasserversorgungsanlagen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (RRB Nr. 1702/1980). Die politischen Gemeinden Oberglatt, Niederglatt und Steinmaur traten dem Zweckverband später bei (RRB Nr. 1151/2005). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision zu unterziehen. Zwischen dem 2. Juni und dem 14. Dezember 2010 haben die Stimmberchtigten der Verbandsgemeinden den neuen Statuten zugestimmt. Der Bezirksrat Dielsdorf hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Neuerungen umfassen im Wesentlichen die demokratische Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten. Im Weiteren werden die Finanzbefugnisse der Verbandsorgane neu geordnet sowie die Statuten redaktionell neu gefasst. Die Bestimmungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Furttal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- die Bau- und Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Furttal, c/o Gemeindeverwaltung Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Boppelsen, Oberdorfstrasse 2, 8113 Boppelsen,
  - Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs,
  - Dällikon, Schulstrasse 5, 8108 Dällikon,
  - Dänikon, Oberdorfstrasse 1, 8114 Dänikon,
  - Dielsdorf, Mühlestrasse 4, 8157 Dielsdorf,
  - Hüttikon, Zürcherstrasse 22, 8115 Hüttikon,
  - Niederglatt, Grafschaftstrasse 55, 8172 Niederglatt,
  - Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli,
  - Oberglatt, Rümlangstrasse 8, 8154 Oberglatt,
  - Otelfingen, Vorderdorfstrasse 40, 8112 Otelfingen,
  - Regensdorf, Watterstrasse 114/116, 8105 Regensdorf,
  - Rümlang, Glattalstrasse 201, 8153 Rümlang, und
  - Steinmaur, Hauptstrasse 22, 8162 Steinmaur,
- den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf,
- sowie an die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



Husi